

Synopse Beschlussesentwurf 2 (Vernehmlassungsentwurf Mai 2026)

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 125.12 | 126.1
Aufgehoben: –

	Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2026 (RRB Nr. 2026/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:
§ 87 1. Laienrichter ¹ Wählbar sind: a) als Friedensrichter die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde; b) als Mitglieder der Amts- und Jugendgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Amtei;	

	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.